

Entwurf vom 29. April 2013

**(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach
Aktiengesellschaft**

(2) Mineralbrunnen Teinach GmbH

**ÄNDERUNGSVERTRAG ZUM BEHERRSCHUNGS- UND
GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG
VOM 17. AUGUST 2010**

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 17. August 2010**

zwischen der

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Bad Überkingen (AG Ulm, HRB 540111)

(nachstehend „**MinAG**“)

und der

Mineralbrunnen Teinach GmbH
mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein (AG Stuttgart, HRB 734180)

(nachstehend „**Teinach GmbH**“, die Teinach GmbH und die MinAG nachstehend gemein-
sam die „**Parteien**“)

VORBEMERKUNG

- (A) Die MinAG und die Teinach GmbH haben am 17. August 2010 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Unternehmensvertrag**“) abgeschlossen.
- (B) Vor dem Hintergrund der geplanten Übertragung der Geschäftsanteile an der Teinach GmbH durch die MinAG auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen (AG Ulm HRB 540728) beabsichtigen die Parteien, den Unternehmensvertrag im Wege der Vertragsänderung gemäß § 295 AktG anzupassen.
- (C) Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgenden Änderungsvertrag gemäß § 295 AktG zum Unternehmensvertrag (im Folgenden auch als „**Änderungsvertrag**“ bezeichnet):

1 VERTRAGSÄNDERUNG

- 1.1 Die Überschrift des Unternehmensvertrags wird von „Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag“ in „Gewinnabführungsvertrag“ geändert.
- 1.2 § 1 des Unternehmensvertrags („Leitung der Teinach GmbH“) wird ersatzlos gestrichen. Die folgenden Paragraphen des Unternehmensvertrags werden neu nummeriert, beginnend mit § 1.
- 1.3 Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Unternehmensvertrags unberührt. Der vollständige Wortlaut des geänderten Unternehmensvertrags ist diesem Änderungsvertrag zu Klarstellungszwecken als **Anlage** beigefügt.
- 1.4 Dieser Änderungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der MinAG und wird mit Eintragung in das Handelsregister der Teinach GmbH wirksam.

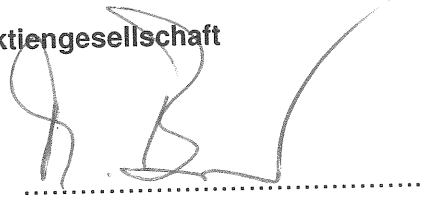
2 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Änderungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2.2 Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrags ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Änderungsvertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame oder durchsetzbare Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung entspricht. Bei Vorliegen einer Vertragslücke verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Änderungsvertrags vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss bedacht hätten.
- 2.3 Dieser Änderungsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Änderungsvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, Ulm.

Dieser Entwurf eines Änderungsvertrags zum Unternehmensvertrag vom 17. August 2010 ist vom Vorstand der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Mineralbrunnen Teinach GmbH am heutigen Tag aufgestellt worden.

Bad Überkingen, den 29. April 2013

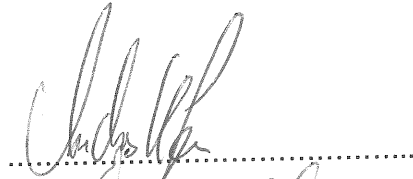
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft



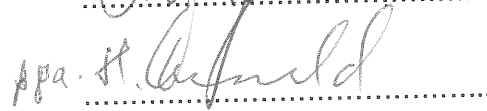
Michael Bartholl (Vorstand)

Mineralbrunnen Teinach GmbH

Andreas Gaupp (Geschäftsführer)



Helmut Oswald (Prokurist)



Anlage

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Bad Überkingen
(„MinAG“)

und

Mineralbrunnen Teinach GmbH
mit dem Sitz in Bad Teinach-Zavelstein
(„Teinach GmbH“)

§ 1

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Teinach GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Teinach GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Teinach GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Teinach GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Teinach GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Teinach GmbH zu berücksichtigen.

§ 2

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Teinach GmbH wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. April 2010. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. März 2015 bzw. - sofern dieser Zeitpunkt später liegt - bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Teinach GmbH gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Teinach GmbH oder eine Einbringung der Teinach GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Teinach GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Teinach GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Teinach GmbH.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.